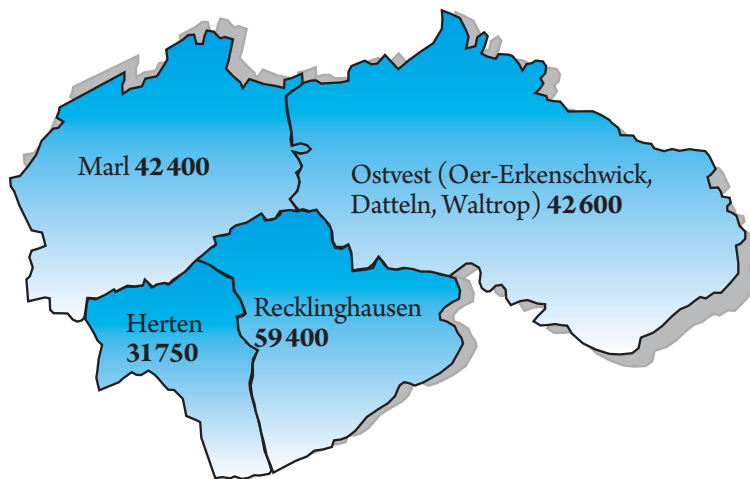


Verbreitungsgebiet nach Bezirken / Verteilte Auflage

Recklinghausen	Marl	Herten	
Suderw./Essel	5400	Stadtkern	4130
Dortm. Str.	5850	Alt-Marl	4260
Nord	5550	Brassert	5900
Speckhorn	600	Polsum	2080
Westviertel	3950	Drewer Nord	5080
Innenstadt	1300	Drewer Süd	4720
Paulus	3400	Hüls Nord	2050
Hillen/		Hüls Süd	5750
Quellberg	4950	Marl-Hamm	3495
Hochlar	2250	Sickingmühle	1025
Hillerheide	3300	Sinsen	2690
Stuckenbusch	600	Lenkerbeck	1220
Hochlarmark	5000	Verteilte Aufl.	42 400
Grullbad	3250		
Süd	6600	Datteln	
ECA-Siedlung/		Hachhausen	2350
Röllinghausen	3550	Mitte/Hafen	5500
König Ludwig	3850	Beisenkamp	1300
Verteilte Aufl.	59400	Hagem/	
		Im Winkel	3450
Oer-Erkenschwick		Horneburg	800
Oer/Honermann-		Ahsen	500
Siedlung	3050	Meckinghoven	2650
Groß-		Verteilte Aufl.	16 550
Erkenschwick	4100		
Rapen	3500	Gesamtauflage:	
Klein-		über	
Erkenschwick	2850	175 000	
Verteilte Aufl.	13500		
		Herten	
		Mitte/Innenst.	5760
		He. Süd/West	1930
		Herten Süd	2350
		Disteln	4130
		Langenbochum	3700
		Scherlebeck	3080
		Paschenberg	2850
		Westerholt	6300
		Bertlich	1650
		Verteilte Aufl.	31 750
		Waltrop	
		Waltrop-Land	950
		Hangel	1550
		Klöcknersiedlg./	
		Leveringhäuser	
		Straße	1650
		Braßkamp/	
		Innenstadt	850
		Im Berg	1500
		Alte und	
		Neue Kolonie	2000
		Industriegebiet	550
		Vogelsiedlung	600
		Ketteler-	
		Siedlung	1200
		Hirschkamp/	
		Egelmeer	1700
		Verteilte Aufl.	12 550



KM Kurier Medien GmbH & Co. KG

Kaiserwall 28-30, 45657 Recklinghausen,
Tel. 023 61 / 92 64-0, Fax 92 64 19
E-Mail: redaktion@kurier-zum-sonntag.de
anzeigen@kurier-zum-sonntag.de

Kurier zum Sonntag

VERBRAUCHERZEITUNG FÜR RECKLINGHAUSEN, MARL, HERTEN, DATTELN, WALTROP UND OER-ERKENSCHWICK

www.kurier-zum-sonntag.de

ANZEIGENPREISE

Abweichende Preise

Titelanzeigen:

Anzeigen auf der Titelseite sind nur in bestimmten Größen und begrenztem Umfang möglich. Aufschlag auf Millimeterpreis 100%.

Textanzeigen

sind nur nach Absprache mit dem Verlag möglich. Der Verlag behält sich vor, Sonderpreise zu vereinbaren.

Fließtextanzeigen:

Gewerblicher Fließtext nur in der Gesamtkombi möglich. Ortspreis je mm 1,80 €, Grundpreis je mm 2,12 €. Mindestgröße 20 mm. Weiter nicht rabattfähig.

Kollektive:

Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen zu bestimmten Themen oder Beilagen von dieser Preisliste abweichende Preise und Konditionen festzusetzen.

Sonstiges:

Anzeigen im rubrizierten Teil (Stellenmarkt, Immobilien, Automarkt, Ankauf/Verkauf, Verschiedenes) sind nur in der Gesamtausgabe möglich.

Ausgabe	Auflage	Ortspreis		Grundpreis	
		mm-Preis	Seitenpreis	mm-Preis	Seitenpreis
1. Recklinghausen	59.400	1,06 €	3.546 €	1,25 €	4.182 €
2. Herten	31.750	0,75 €	2.509 €	0,88 €	2.944 €
3. Ostvest (Datteln/OE/Waltrop)	42.600	0,90 €	3.011 €	1,06 €	3.546 €
4. Marl	42.400	0,90 €	3.011 €	1,06 €	3.546 €
Kombinationen					
Recklinghausen/Marl/Herten	133.550	1,78 €	5.955 €	2,09 €	6.993 €
Recklinghausen/Herten	91.150	1,48 €	4.952 €	1,74 €	5.822 €
Recklinghausen/Ostvest	102.000	1,61 €	5.387 €	1,89 €	6.323 €
Recklinghausen/Herten/Ostvest	133.750	1,79 €	5.989 €	2,11 €	7.060 €
Recklinghausen/Marl	101.800	1,57 €	5.253 €	1,85 €	6.190 €
Marl/Herten/Ostvest	116.750	1,74 €	5.822 €	2,05 €	6.859 €
Herten/Marl	74.150	1,43 €	4.784 €	1,68 €	5.621 €
Ostvest/Marl	85.000	1,46 €	4.885 €	1,72 €	5.755 €
Gesamtausgabe	176.150	2,15 €	7.193 €	2,53 €	8.465 €

Onlinewerbung:

Auch in Kombination zu Print, gerne auf Anfrage

Insettinganzeigen und Anzeigenstrecken:

Auf Anfrage.

Farbpreise:

1 Zusatzfarbe: plus 15%
2 + 3 Zusatzfarben: plus 30%
auf den S/W-mm-Preis.

Mehrwertsteuer:

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Werben Sie auch in der Nachbarschaft: www.sonntagskombi.com

BEILAGEN

Höchstformat / Beilagen

250x 340 mm

Größere Formate können verwendet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt sind.

Bei gefalzten Beilagen muss eine Seite geschlossen sein.

Beilagenpreise

je 1000 Exemplare	20 g	30 g	40 g	50 g	je angefangene 10 g mehr
	€	€	€	€	€
Grundpreis	54,20	64,18	74,16	84,14	9,88
Ortspreis	46,00	54,40	62,80	71,20	8,40

Teilbelegungen (auf Anfrage)

Unter 5000 Beilagen Mindestmengen-Beilagenzuschlag plus 20%

Rücktrittstermin / Beilagen:

6 Tage vor Erscheinen

Letzter Anlieferungstermin / Beilagen:

mittwochs

Anlieferung Beilagen:

frei Druckhaus

Auch an bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag wenigstens 3 Tage vor Beilegung ein Muster der Beilage prüfen konnte. Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor, wenn Beilagen für zwei oder mehr Firmen werben. Redaktionelle Hinweise auf eine Beilage können nicht verbindlich zugesagt werden. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhaften oder beigefügt werden, wenn Beilagen bei der Zustellung herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlagevorgang leidet. Bei Beilegung von Teilen der Bezirksausgabe wird keine Gewähr dafür übernommen, dass das gewünschte Gebiet ausschließlich und vollständig erfasst wird. Der Verlag kann Beilagenaufträgen eine Alleinbelegung und Konkurrenzausschluss nicht zusichern. Soweit an einem Tag mehrere Aufträge auszuführend sind, können die verschiedenen Beilagen ineinandergesteckt werden.

VERLAGSANGABEN

Erscheinungsweise: wöchentlich am Samstag

Anzeigen-/

Redaktionsschluss: mittwochs, 18.00 Uhr

Druck-

unterlagenschluss: donnerstags, 12.00 Uhr bei 1:1-Vorlagen

Satzspiegel:

Höhe 478 mm, Breite 324 mm, 7 Spalten à 43 mm, Gesamt 3346 mm.

Panoramaanzeigen:

nur auf Anfrage möglich. Mindestgröße 2 x 1/2 Seite über 15 Spalten.

Nachlässe:

Malstaffel

6 Anzeigen 5%

12 Anzeigen 10%

24 Anzeigen 15%

52 Anzeigen 20%

Mengenstaffel

3500 mm 5%

6000 mm 10%

10000 mm 15%

20000 mm 20%

Bei Mehrabnahme nach Vereinbarung

Chiffre-Gebühr:

2,- € einschließlich Zusendung der Offerten

Zahlungs-

bedingungen:

2% innerhalb von 8 Tagen.

Innerhalb von 14 Tagen netto.

Lastschriftinzug möglich.

Bankverbindung:

Sparkasse Vest Recklinghausen

BLZ 426 501 50 - Konto: 90 200 361

Kurier zum Sonntag

VERBRAUCHERZEITUNG FÜR RECKLINGHAUSEN, MARL, HERTEN, DÄTTELN, WALTROP UND OER-ERKENSCHWICK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Der Auftraggeber steht für die Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen tariffs. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge — auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses — und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Minderung oder kann vom Auftrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind — auch bei telefonischer Auftragserteilung — ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzugs sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen — außer bei nicht offensichtlichen Mängeln — innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeanzeigen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeanzeige. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeanzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zah-

lungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. In der Regel wird auf der Anzeigenrechnung eine belegersetzende Textspitze ausgedruckt. Wenn Art und Umfang des Auftrages es rechtfertigen, liefert der Verlag Belege; kann in solchen Fällen ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für zusätzliche Repro-Arbeiten (Herstellung von Druckunterlagen, Vergrößerungen und Verkleinerungen) hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder — wenn eine Auflage nicht genannt ist — die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.
 - bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.
 - bei einer Auflage bis zu 200.000 Exemplaren 10 v. H.

beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Zifferanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt, die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages, Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages einbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preisanpassungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- b) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen oder Kollektiven Sonderpreise und Sonderformate entsprechend den besonderen Gegebenheiten zu vereinbaren.
- c) Bei Konkurs oder Zwangsvergleich erlischt jeder Anspruch auf Nachlass.
- d) Platzierungsvorschriften, wonach Anzeigen an einem bestimmten Platz erscheinen sollen, werden vom Verlag nur als Wunsch, nicht als Bedingung eines Auftrags, entgegengenommen.
- e) Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fermündlich veranlassenden Änderungen sowie bei undeutlich geschriebenen Manuskripten übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
- f) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen und bis zum Anzeigenschluss vorliegen. Bei Abbestellung von Anzeigen kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
- g) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfmaßnahmen oder Rohstoffverknappung entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
- h) Aufträge für Anzeigen von Firmen des im Verbreitungsgebiet ansässigen Einzelhandels, Handwerks und Gewerbes werden zum ermäßigten Ortspreis berechnet. Auf den ermäßigten Ortspreis kann keine Mittelverwertung gewährt werden.
- i) Werbungsmittlern werden Anzeigen zum Grundpreis und mit 15% vom Netto-Grundpreis provisioniert. Der Anspruch auf Provision erlischt bei Nichteinhaltung der aus der Preisliste ersichtlichen Zahlungsfrist.
- k) Der Verlag übernimmt keinerlei Verantwortung für rechtliche Zulässigkeit und sachgemäße Inhalte von Anzeigen und Beilagen sowie für die Abfassung von Anzeigentexten.